



Satzung: Überarbeitung – Kommentare zu den vorgeschlagenen Änderungen

Verfahren	Gesellschaftsführung
Phase	Satzung
Verantwortlicher des Verfahrens	Abteilung Gesellschaftssekretariat

Präambel

Die Abteilung Organisation hat eine Überarbeitung der im Art. 26 der Satzung enthaltenen Zuständigkeiten des Verwaltungsrates empfohlen, um jene Zuständigkeiten zu ermitteln, die dem Beauftragten Verwalter und Generaldirektor übertragen werden können. Somit wird dem Verwaltungsrat die Arbeit erleichtert und er erhält die Möglichkeit, sich auf die Bereiche zu konzentrieren, für die der Verwaltungsrat laut Aufsichtsbestimmungen betreffend die Gesellschaftsführung ausschließlich zuständig ist und die nicht übertragbar sind. Im April 2020 hat die Abteilung Organisation, mit Unterstützung von Plannetic Consulting einen Abgleich des Art. 26 der Satzung der Sparkasse mit 5 italienischen Banken vorgenommen, die in Bezug auf Merkmale und Größenordnung mit der Sparkasse vergleichbar und/oder für einen Vergleich mit der Sparkasse bedeutend sind. Die zum Vergleich herangezogenen Banken sind folgende: Banco Desio, Credito Valtellinese, Cassa di Risparmio di Asti, Banca Popolare di Sondrio und BPER. Gleichzeitig hat die Abteilung Gesellschaftssekretariat einen Vergleich zwischen den Inhalten des Art. 26 der derzeit gültigen Satzung der Sparkasse und den Vorgaben der Aufsichtsbestimmungen betreffend die Gesellschaftsführung (Rundschreiben 285, Teil I, Titel IV, Kapitel 1, Sektion III + Kapitel 3, Sektion II) vorgenommen. Bezüglich der zu überarbeitenden Punkte des Art. 26 der Satzung sind Plannetic Consulting und die Abteilung Gesellschaftssekretariat zum gleichen Ergebnis gekommen. Zudem schlägt die Präsidentin des Aufsichtsrates Martha Florian von Call vor, die Modalitäten für die Teilnahme der Gesellschafter an der Versammlung zu überarbeiten sowie die Figur des Schriftführers des Verwaltungsrates nach den Vorgaben des Kodexes der Gesellschaftsführung zu definieren. Zudem wurden auch weitere Satzungsänderungen ausgearbeitet, die von einzelnen Verwaltungsräten vorgeschlagen wurden. Die so ausgearbeiteten Satzungsänderungen wurden von der Funktion Compliance überprüft.

Kommentare zu den Änderungen an den einzelnen Artikeln

Art. 1 Bezeichnung

Angleichung an die Aufsichtsbestimmungen (Rundschreiben 285, Teil 1, Titel I, Kapitel 2, Sektion IV, Absatz 1.3).

Art. 5 Grundkapital

Die Artikel 2443 und 2420 ter ZGB sehen für die Vollmacht an den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals und Begebung von Wandelanleihen eine Höchstdauer von 5 Jahren vor. Da die Vollmachten bereits mit Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 28.04.2015 eingeführt wurden, sind sie mittlerweile verfallen. Demnach wird vorgeschlagen, die Absätze 2) und 3) des Art. 5 der Satzung zu streichen.

Art. 11 Verzugszinsen

Es wird vorgeschlagen, auf den gesetzlichen Zinssatz Bezug zu nehmen, da dieser unmissverständlich definiert ist.

Art. 14 Teilnahme an der Versammlung und Vertretung

Der Aufsichtsrat empfiehlt, in der Satzung die Möglichkeit vorzusehen, dass die Stimmberechtigten über Telekommunikationsmittel an der Gesellschafterversammlung teilnehmen können und ihre Stimme auf elektronischem Wege gemäß der in der Einberufung vorgesehenen Vorgangsweise abgeben können. Nach Rücksprache mit Computershare AG aus Mailand, die auf die Organisation von Gesellschafterversammlungen spezialisiert ist, wird allerdings darauf hingewiesen, dass derzeit auf dem italienischen Markt keine Informationssysteme zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, eine Vielzahl von Gesellschaftern in einer Videokonferenz zu verbinden, damit sie zuhören und intervenieren können (einschließlich Ausübung des Stimmrechts).

Abteilung Gesellschaftssekretariat

Art. 21 Ernennung der Verwalter

Im Sinne einer höheren Transparenz wird vorgeschlagen, in Zukunft die Listen der Kandidaten samt Lebenslauf zeitgleich mit deren Hinterlegung am Sitz der Gesellschaft auf der Internetseite der Sparkasse zu veröffentlichen.

Art. 23 Ämter im Verwaltungsrat

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates und gemäß den Vorgaben des Kodexes Gesellschaftsführung (Assonime – Januar 2020) wird vorgeschlagen festzuschreiben, dass der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten, den Schriftführer ernennt und abberuft sowie im Reglement des Verwaltungsrates dessen Voraussetzungen der Berufserfahrungen und Zuständigkeiten festlegt.

Art. 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

Um den Kunden und dem betreuten Territorium ein Zeichen der Nähe zu geben, ist es vorteilhaft, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht nur in der Provinz Bozen sondern auch auf dem gesamten Tätigkeitsgebiet einberufen werden können.

Art. 26 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Richtlinie für die Aktualisierung des Art. 26 ist dessen Angleichung an die Best Practice und an die Vorgaben der Aufsichtsbestimmungen (Rundschreiben 285, Teil 1, Titel I, Kapitel 2, Sektion IV sowie Teil 1, Titel IV, Kapitel 1, Sektion III + Kapitel 3, Sektion II). Davon unberührt bleiben die von anderen Rechtsquellen vorgesehenen Zuständigkeiten, die ausschließlich dem Verwaltungsrat zugewiesen wurden, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Art. 26 genannt werden.

Im Detail:

Buchstabe j: es wird vorgeschlagen, die Worte "Direktoren der Gesellschaft im oberen Führungskreis mit Einstufung „Dirigente“ mit „vom Verwaltungsrat als bedeutendste Direktoren eingestuftes Personal“ zu ersetzen.

Buchstabe k: Angleichung der Satzung an das Rundschreiben 285, Teil 1, Titel I, Kapitel 2, Sektion IV, Absatz 1.2.

Buchstabe m: Angleichung der Satzung an das Rundschreiben 285, Teil 1, Titel IV, Kapitel 1, Sektion III, Absatz 2.2 Leitlinien, Buchstabe e: versetzt den Verwaltungsrat in die Lage, sich auf die Genehmigung der wichtigsten internen Reglements zu konzentrieren, wobei der Beauftragte Verwalter und Generaldirektor mit der Genehmigung der weniger wichtigen Reglements betraut wird. Zur Rationalisierung der Arbeit des Verwaltungsrates wird zudem vorgesehen, dass für Angleichungen der Reglements an bereits gefasste Beschlüsse der Verwaltungsrat nicht mehr involviert werden muss.

Buchstabe n: Angleichung der Satzung an das Rundschreiben 285, Teil 1, Titel IV, Kapitel 1, Sektion III, Absatz 2.2 Leitlinien, Buchstabe e: der Verwaltungsrat konzentriert sich auf die Bildung von Komitees innerhalb der Gesellschaftsorgane und delegiert den Beauftragten Verwalter und Generaldirektor mit der Bildung von Ausschüssen und/oder Kommissionen innerhalb der Bank, denen er vorsteht.

Buchstabe o: Angleichung der Satzung an das Rundschreiben 285, Teil 1, Titel IV, Kapitel 3, Sektion II, Absatz 2, zweiter Bullet, Buchstabe f: der Verwaltungsrat genehmigt die Unternehmenspolitik im Bereich Auslagerung von betrieblichen Funktionen.

Buchstabe q: Angleichung der Satzung an das Rundschreiben 285, Teil 1, Titel IV, Kapitel 3, Sektion II, Absatz 2, zweiter Bullet, Buchstabe e: der Verwaltungsrat genehmigt das Verfahren für die Einführung von neuen Produkten und Dienstleistungen, die Aufnahme neuer Aktivitäten und den Einstieg in neue Märkte.

Bozen, März 2021

Abteilung Gesellschaftssekretariat